Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 10.

Paderborn, 23. Januar

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Ggr. be= rechnet. Beftellungen auf das Baderborner Bolfsblatt wolle man möglichft bald machen (Auswärtige bei der nachftge= legenen Poftanftalt), damit die Bufendung fruhzeitig erfolgen fann.

Mebersicht.

Die neue preuß. Berfaffunge : Urfunde. IV. Deutschland. Berlin (bie Oberhoheitsfrage; General v. Bonin; ber neue Militair-Gouverneur des Thronerben; ber Busammentritt ber Deputirten bes Sandels= und Gewerbestandes; Die National=Invalidencaffe;

Erganzung ber Allg. Gemerbe-Ordnung); Frankfurt (Ankauf von nord-ameritan. Kriegsschiffen; Berhältniß Deutschlands zu Deftreich); Dlainz (bie Bischofemahl); Wien (Gerüchte über bie Auflosung bes Reichstages; oftreichische Buftanbe; Samburg (General von Bonin); Schwerin (Die

Stalien. Rom (ber britte Protest bes Papftes; bie Ronftituante) England. London (Die Cholera; Berjammlung ber Eisenwerksbesiter). Rufland (Die Militairmacht im Konigreich Polen). Donaufürftenthumer. Bufarest (ein turfisches Armeecorps eingeruckt).

Reuefte Radrichten.

Bahlangelegenheit.

Constitutioneller Bürgerverein.

Die Preußische Verfaffunge = Urfunde vom 5. Decb. 1848.

Belche Rechte hat das Bolf außer der Theilnahme an der Be-

setgebung erhalten?

Antwort: Sehr viele und wichtige Rechte.

Um besten werdet Ihr das einsehen, wenn wir einmal vergleichen, wie es sonst war, und wie es nach der Constitution werden foll. Sonft vertauschten die Könige Land und Leute. Wer heute Hanoveraner war, konnte morgen Preuße sein, und keine Seele fragte ihn, ob er wollte oder nicht. Nach Art. 2 der Constitution fonnen die Grenzen des Staatsgebiets nur durch ein Gefet verandert werden. Ihr wißt nun icon, daß ein Gesch ohne Genehmigung der Kammern nicht zu Stande kommen fann, mit dem Vertauschen ift es also vorbei.

Sonst waren die Adeligen und Vornehmen durch das Gesetz begünstigt. Wenn ein Adeliger ein Dienstmädchen heirathete, so hieß das eine Mißheirath und galt nicht. Wenn ein Adeliger und ein Bürgerlicher sich um ein Amt bewarben, hatte der Adelige den Vorzug. Wenn ein Adeliger stahl oder betrog, wurde ihm der Adel genommen, der Adel wurde also als ein Vorzug ange-sehen. Bei Beleitigungen murden vorzughne Leute nach andern sehen. Bei Beleidigungen wurden vornehme Leute nach andern Gefeten bestraft als geringe, und dergleichen Borzuge gab es

noch mehr.

Das alles fällt fünftig meg; benn der Art. 4 der Berfaffungsur-

funde schreibt vor:

Alle Preugen find vor bem Gefete gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter find fur alle dazu

Befähigte gleich zugänglich. Sonst war die personliche Freiheit, und die Unverleylichfeit der

Bohnung nicht genug gesichert.

Man konnte Tagelang verhaftet sein, ohne zu wissen warum?
und das muß doch wohl Jedem gesagt werden, damit er sich
rechtsertigen kann. Man konnte längere Zeit im Polizeis Gesängs rechtsertigen kann. Man konnte langere Zeit im Polizet-Gesang-nisse gehalten werden, ehe die Ablieferung an das Gericht erfolgte. Hausssuchungen waren bei Tag und Nacht zulässig, und der Ange-klagte wurde dabei nicht zugezogen. Das Schlimmste bei dem Allen lag eben darin, daß kein Beamter wegen Ueberschreitung seiner Besugnisse ohne den Antrag seiner vorgesetzen Behörde vor Gericht belangt werden durste. Und eben so gefährlich für die Freiheit war es, daß das Urtheil über einen Angeklagten einem andern, als seinem erwährlissen Bister übertragen werden konnten. Tekt ist es anders. gewöhnlichen Richter übertragen werden konnten. Jest ift es anders, nach dem Art. 5 und 6 und im Gefet vom 24. September 1848 der Constitution ift die perfonliche Freiheit und Unverleglichkeit der

Wohnung gesichert, und nach Art. 7. darf Niemand seinem ordent-lichen Richter entzogen werden. In der Regel darf jest Niemand ohne schriftlichen Befehl des Richters verhaftet werden, und dieser

Befehl muß den Grund der Berhaftung angeben.

Was wird aber daraus, wenn Euch ein Spigbube bestiehlt, und mit dem Gestohlenen davon läuft? oder wenn sich Leute zur Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheitzusammenrotten? Soll dann ruhig zugesehen werden, bis der richterliche Befehl ankömmt? Nein! In jolden Fallen fann die Polizei den Uebelthater verhaften, aber fie muß ibn binnen 24 Stunden an den Richter abliefern. Bei Nacht ist Jedermann in seiner Wohnung sicher, die nicht durch ein Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ift, Saussuchungen dursen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen unter Zuziehung des Angeschuldigten oder seiner Hansgenossen vorgenommen werden und damit kein Beamter dabei über das Gesetz hinausgeht, tann ihn jest nach Art. 95 der Constitution ein Jeder ohne Erlaubniß seiner vorgesetten Beborde vor Gericht zur Rechenschaft ziehen, wenn er seine Befugniffe überschreitet.

Noch andere wichtige Rechte find durch die Constitution gegeben, die fonft entweder gang fehlten, oder wenigstens durch die

Aufficht der Polizei beschränft maren.

So ift jest das Recht der Auswanderung unbeschränft. Art. 10. So darf jest Jeder über Angelegenheiten des Staates ein freies Wort reden. Er darf darüber sprechen und drucken laffen was er will, das ift das Recht der Pregfreiheit. Art. 24 bis 26. Bersammtungen, Bereine zu gemeinschaftlichen Zweden und Bitts schriften sind nach Urt. 27 bis 30 der Conftitution erlaubt. Alle Dieje Rechte Dienen gur Beforderung des allgemeinen Beften, wenn

fie nicht migbraucht werden.

Das freie Wort und die Preffreiheit wirten heilfam, wenn fie belehren, wenn fie Difbrauche aufdeden und das Unrecht of fentlich angrelfen, wo sie es finden; sie wirken verderblich, wenn fie Lugen verbreiten, wenn fie Saß ftatt Liebe, Streit ftatt Ein-tracht, Umfturz der Ordnung ftatt Achtung vor dem Gefete predigen. Ebenso ift es mit den Bersammlungen und Bereinigungen. Bewiß haben viele von Guch ichon folden Berfammlungen beiges wohnt, in denen weiter nichts gethan ift, als geschimpft über Ein-richtungen des Staats; gewiß seid Ihr aber auch in Bersammlun-gen gewesen, wo Ihr Euch über Angelegenheiten eures Gewerbes, eurer Gemeine, über Armen- und Schulwefen oder abnliche Dinge besprochen, wo Ihr überlegt habt, was daran mangelhaft, und wie zu helfen sei. Welche Bersammlungen haben Euch mehr genutt? Dhne Zweifel die letteren. Daraus konnt Ihr felbst abnehmen, wie Ihr von dem Versammlungs- und Vereinigungsrecht Gebrauch machen mußt, wenn es zu euerem Bortheil gereichen soll. Ihr seht auch selbst ein, daß große Bersammlungen auf Straßen und öffentlichen Pläten zu vernünftigen Berathungen nicht dienen. Ja, Ihr habts vielleicht schon selbst bemerft, daß sie nur zu Unordnungen und Störungen der öffentlichen Sicherheit Anlaß geben. Deshalb ist es ganz Recht, daß solche Bersamm-lungen der Polizei vorher angezeigt werden mussen und daß die Polizei sie verbieten kann, wenn davon Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Art. 24. Eben so nothwendig ist es, daß das stehende Heer gar nicht und die Landwehr nicht über militairische Besehle und Anordnungen berathschlagen darf. Art. 37. Der Soldat muß thun, mas ihm fein Borgefester befiehlt. Benn der Offizier "vorwarts marich" commandirt, so darf der Soldat nicht erft überlegen, ob er Ordre pariren will oder nicht, sonst hat die Disciplin ein Ende. Benn der Goldat in der Raferne oder au dem Poften ift muß er thun, mas die militarische Ordnung for